

men. Von einer eigentlichen Selbstverwaltung kann bei ihnen nicht geredet werden; denn die Entscheidung hinsichtlich der Angelegenheiten der Kreisgemeinden steht dem König zu; die Beschlüsse der Organe der Kreisgemeinde sind nur wirksam, wenn sie die Genehmigung des Königs gefunden haben. Die Kreisgemeinden besitzen aber selbständiges Vermögen, sie können Kreisumlagen erheben, haben öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen und treten auch sonst als Einheit auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens auf.

2. Die Organe der Kreisgemeinden.

750 Die Organe der Kreisgemeinden sind der Landrat und der
Landratsausschuß; ersterem obliegt im allgemeinen die Lei-
751 tung der Geschäfte, letzterer hat nur einzelne Aufgaben. Der Land-
rat setzt sich zusammen aus Vertretern der Distriktsgemeinden des
Regierungsbezirks; im allgemeinen entsenden je zwei Distriktsgemeinden zusammen einen Abgeordneten. Hierzu kommen Vertreter der unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks — die Zahl der Vertreter jeder Stadt steigt mit der Einwohnerzahl jeder Stadt —, Vertreter der größeren Grundbesitzer des Kreises, drei Vertreter der Pfarrer des Regierungsbezirks, endlich in Regierungsbezirken, in denen sich eine Universität befindet, ein Vertreter der letzteren. Jedes Mitglied des Landrats muß das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Landräte werden auf sechs Jahre gewählt. Der Landrat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

752 Der Landrat versammelt sich jährlich einmal. Der König kann jedoch ihn auch zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Die Verhandlungen sind öffentlich, ausnahmsweise können geheime Sitzungen stattfinden. Sie werden von dem Präsidenten, der von den Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, geleitet. Nach Schluß der Versammlung werden die Verhandlungen durch die Kreisregierung dem Ministerium des Innern vorgelegt und von dem König verbeschieden. Die Entscheidung wird als Landratsab-
scheidung bezeichnet.

753 Der Landrat wählt aus seiner Mitte den Landratsaus-
schuß. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern und wird alle drei Jahre erneuert; er versammelt sich nur, wenn er von der Kreisregierung einberufen wird. An seiner Spitze steht ein von dem Landratsausschuß aus seiner Mitte gewählter Vorstand.

3. Die Aufgaben der Kreisgemeinden.

754 Die Hauptbedeutung der Kreisgemeinden liegt darin, daß sie für gewisse öffentliche Zwecke aufzukommen und die hierzu erforder-